



# VERORDNUNG

des **Bürgermeisters/**

der **Bürgermeisterin**

der

**MARKTGEMEINDE  
SIEGHARTSKIRCHEN**

vom: 01.01.2017

mit der die

# FRIEDHOFSORDNUNG

gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 erlassen wird.

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Eigentum, Betrieb und Verwaltung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Grabarten .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Gräberverzeichnis, Übersichtsplan .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Benützungsberechtigt an einer Grabstelle .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Inhalt und Dauer des Benützungsberechtigtes .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Verlängerung des Benützungsberechtigtes .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Übertragung und Eintritt in das Benützungsberechtigt an einer Grabstelle .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Erlöschen des Benützungsberechtigtes .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Bau von Gräbern .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 12 Verfall und Baufälligkeit von Grabstellen .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 13 Bestattung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 14 Enterdigung .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 15 Überführung .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 16 Verhalten auf dem Friedhof .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 17 Errichtung von Grabdenkmälern, Ausgestaltung von Grabstellen, Gewerbliche Arbeiten .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 18 Beschwerden .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 19 Haftung .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 20 Strafbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 21 Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>

# FRIEDHOFSORDNUNG

der

## Marktgemeinde Sieghartskirchen

### § 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Sieghartskirchen gilt für folgende Friedhöfe: Friedhof Abstetten und Friedhof Abstetten im alten Teil um die Kirche 3 Reihen neben der Leichenhalle (laut beiliegender Skizze), Friedhof Ollern, Friedhof Kogl, Friedhof Rappoltenkirchen, Friedhof Sieghartskirchen.

### § 2 Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Die Marktgemeinde Sieghartskirchen ist Eigentümer der Friedhöfe Abstetten neuer Teil und 3 Reihen neben der Leichenhalle (laut beiliegender Skizze), Ollern, Kogl, und Rappoltenkirchen.
2. Der Friedhof Sieghartskirchen befindet sich auf Pfarrgrund der Pfarre Sieghartskirchen. Die Verwaltung obliegt der Marktgemeinde Sieghartskirchen.
3. Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hält den Betrieb der Friedhöfe und den Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht, und trifft in ausreichendem Maße Vorsorge für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen.
4. Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe und deren Erhaltung. Anlässlich von Beerdigungen werden im Winter die dafür genutzten Wege und Anlagen geräumt. Ein sonstiger Winterdienst besteht nicht und das Betreten des Friedhofs erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Die Friedhöfe dienen bevorzugt zur Bestattung jener Personen die Einwohner der Marktgemeinde Sieghartskirchen sind, bzw. Einwohner die zu unseren röm.-kath. Pfarren Abstetten, Ollern, Kogl, Rappoltenkirchen und Sieghartskirchen zugehörig sind. Weiters dient der Friedhof zur Bestattung all jener Personen, die in der Marktgemeinde Sieghartskirchen gestorben sind bzw. bis zu ihrem Ableben Einwohner der Marktgemeinde Sieghartskirchen waren, oder bis zur Einlieferung in ein Heim in der Marktgemeinde Sieghartskirchen gemeldet waren. Außerdem dienen die Friedhöfe jenen Verstorbenen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab eines Friedhofes besitzen.
6. Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt Sieghartskirchen, Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen.

## § 3 Grabarten

Die zur Zeit bestehenden Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten:

1. Familiengräber, und zwar
  - a. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (Einzelgrab) mit einer Größe von 2,70 m lang und 1,10 m breit
  - b. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab) mit einer Größe von 2,70 m lang und 2,0 m breit
2. Gräfte, und zwar
  - a. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen mit einer Größe von 3,0 m lang x 1,80 m breit und einer Tiefe von 2,50 m
  - b. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen mit einer Größe von 3,0 m lang x 2,20 m breit und einer Tiefe von 3,00 m
3. Urnengräber und Kindergräber, mit einer Größe von 0,8 x 0,6 m und zwar
  - a. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen

Bei Friedhöfen, wo Flachgräber vorgesehen sind, sind folgende Maße einzuhalten:

1. Familiengräber, und zwar
  - a. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (Einzelgrab) mit einer Größe von 2,50 m lang und 1,10 m breit
  - b. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (Doppelgrab) mit einer Größe von 2,50 m lang und 2,0 m breit
2. Gräfte, und zwar
  - a. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen mit einer Größe von 3,0 m lang x 1,80 m breit und einer Tiefe von 2,50 m
  - b. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen mit einer Größe von 3,0 m lang x 2,20 m breit und einer Tiefe von 3,0 m
3. Urnengräber und Kindergräber,
  - a. mit einer Größe von 0,8 m lang x 0,6 m breit und zwar
  - b. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen

In den alten Friedhofsteilen variieren die Grab-, Gruft- und Urnengrößen aufgrund der eingeschränkten Platzmöglichkeit bzw. alter vorhandener Grabanlagen vor Bestehen einer Friedhofsordnung.

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

## § 4 Gräberverzeichnis, Übersichtsplan

1. Bei der Friedhofsverwaltung liegt sowohl ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, als auch ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während des Parteienverkehrs auf.
2. In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

## § 5 Benützungsgrecht an einer Grabstelle

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) schriftlich anzusuchen.
2. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen des/der Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsgrechtes.

## § 6 Inhalt und Dauer des Benützungsgrechtes

1. Das Benützungsgrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2. Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
3. Das erstmalige Benützungsgrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsgrechtes folgenden Jahr.
4. Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsgrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5. Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## § 7 Verlängerung des Benützungsrertes

1. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrereht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrerehts folgenden Jahr.
2. Das Benützungsrereht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrereht erlischt, entrichtet.
3. Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrerehts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrereht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
4. Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrereht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## § 8 Übertragung und Eintritt in das Benützungsrereht an einer Grabstelle

1. Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrereht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
2. Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährtin/Lenbesgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrereht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrerehtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrereht Gebrauch, wird das Benützungsrereht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

## § 9 Erlöschen des Benützungsrerehts

1. Das Benützungsrereht erlischt:
  - a. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  - b. durch schriftlichen Verzicht,
  - c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  - d. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
2. Bei Erlöschen des Benützungsrerehts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgelallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

3. Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
4. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## § 10 Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes gärtnerisch auszugestalten.
2. Grabstellen sind innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Benützungsrechtes mit einer Grabeinfassung zu versehen.
3. Die Errichtung eines Grabdenkmals (z.B. Kreuz Tafel, Grabstein) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.  
Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  - a. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  - b. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  - c. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
 Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 a) – c) nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
4. Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen oder Sträuchern über 50 cm endgültig zu erwartende Wuchshöhe und Wuchsbreite ist nicht gestattet. Wird gegen das Verbot verstoßen, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde auf Kosten der benützungsberechtigten Personen. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
5. Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

6. Grabausstattungen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, oder den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.
7. Nach einer Beilegung sind die Blumengebinde innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und die Graboberfläche ist erforderlichenfalls einfachst zu formieren.
8. Die Besorgung des eventuell zur Ausgestaltung erforderlichen Erdmaterials obliegt dem Benützungsberechtigten.
9. Die Wege zwischen den Gräbern werden von der Gemeinde hergestellt und gepflegt. Bei der Variante der Flachgräber werden die Zwischenräume links und rechts seitlich von den Gräbern von der Gemeinde mittels Wegplatten hergestellt und gepflegt.

## § 11 Bau von Grüften

1. Wenn das Benützungsrecht an einer Gruft erworben wird, hat der Benützungsberechtigte nach einer Bauanzeige, die bei der Friedhofsverwaltung des Marktgemeindefamtes Sieghartskirchen abzugeben ist, die Ausmauerung einschließlich des Vorschriftssteinbelages innerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist herzustellen.
2. Die Herstellung der Gewände und der Einfassungen an Ort und Stelle oder zusammen mit der Fundierung bzw. Ausmauerung aus einem Stück ist untersagt. Für die Gewände oder Einfassungen und die Deckel darf nur Kunst- oder Naturstein verwendet werden. Die Deckel dürfen keine Öffnungen oder Aussparungen aufweisen. Alle Fugen an der Oberfläche müssen mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt werden.

## § 12 Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1. Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
2. Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
3. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4. Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

## § 13 Bestattung

1. Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.



2. Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelegszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3. Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4. Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  - a. der Ehegatte oder Ehegattin
  - b. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
  - c. Kinder
  - d. Eltern
  - e. die übrigen Nachkommen
  - f. die Großeltern
  - g. die Geschwister

## § 14 Enterdigung

1. Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
2. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
3. Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
4. Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
5. Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
6. Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

## § 15 Überführung

1. Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

2. Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3. Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
4. Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

## § 16 Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
2. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
  - b. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung.
  - c. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen; werden z.B. bei Gestecken oder Kränzen gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden
  - d. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - e. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
  - f. das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol;
  - g. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis und Schneeglätte
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.
4. Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe, der Würde und der Widmung des Friedhofes entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfalten.

5. Abfälle aller Art, wie zum Beispiel Unkraut, alte Kränze, Blumenspenden oder überschüssige Erde sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (Restmüll) oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.
6. Gemeindeeigene Gegenstände, wie zum Beispiel Gießkannen sind wieder zur Wasserstelle zurückzustellen, damit diese für alle Bürger zu verwenden sind.
7. Das Versetzen eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung, das Entfernen oder Versetzen einer Grab- oder Gruftdeckplatte sowie die Herstellung einer Untermauerung oder einer Grabstellenausmauerung ist, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist, nur dann zulässig, wenn vorher in der Friedhofskanzlei schriftlich eine Meldung erstattet worden ist.
8. Den Anordnungen und Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes im Friedhof betrauten Organe ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen oder Weisungen nicht nachkommen, können vom Friedhof verwiesen werden.

## § 17 Errichtung von Grabdenkmälern, Ausgestaltung von Grabstellen, Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur von Gewerbetreibenden verrichtet werden. Die bei diesen Arbeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen, sofern keine Bewilligung erteilt worden ist, nicht auf Vorrat gelagert werden, sondern sind, ebenso wie das anfallende Altmaterial, täglich aus dem Friedhof zu entfernen.
2. Die Gewerbetreibenden dürfen die Verkehrsflächen im Friedhof mit Fahrzeugen befahren, mit Ausnahme bei Begräbnissen.
3. Die Gewerbetreibenden haben die bestehenden Vorschriften einzuhalten und den Weisungen der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr Beauftragten Folge zu leisten.
4. Gewerbetreibende haben sich vor Beginn der Arbeiten in der Friedhofskanzlei zu melden.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Arbeitskräfte haften für die infolge ihrer Tätigkeit in den Friedhofsanlagen verursachten Schäden. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hiedurch die Ordnung, der Ernst und die Würde des Friedhofes sowie die Beerdigungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen (z. B. Allerheiligen, Allerseelen) in keiner Weise gestört werden.

## § 18 Beschwerden

Beschwerden gegen die mit der Handhabung der Friedhofsordnung betrauten Personen sind bei der Marktgemeinde Sieghartskirchen schriftlich einzubringen.

## § 19 Haftung

1. Die Marktgemeinde Sieghartskirchen haftet nicht
  - a. für Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Sturm) entstehen
  - b. für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechender Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen
  - c. für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen (Baumwurzeln) und Grabaustattungen entstehen
  - d. für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen
2. Die Marktgemeinde Sieghartskirchen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Der Marktgemeinde Sieghartskirchen obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
4. Die Marktgemeinde Sieghartskirchen haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den der Marktgemeinde Sieghartskirchen verwalteten Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.
5. Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder Teilen oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

## § 20 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz; LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

## § 21 Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am: 21.11.2016

Abgenommen am: 06.12.2016